

## **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Zentraldezernat 70, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 6. Februar 2023 – Aktenzeichen G50/2023/001

### **Hansestadt Lübeck**

Entsorgungsbetriebe Lübeck, Malmöstraße 22, 23560 Lübeck plant die Errichtung und den Betrieb eines Gasspeichers auf der Deponie Niemark mit zukünftig 2.700 m<sup>3</sup> Lagerkapazität (Anlage zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen) in 23560 Lübeck, Raabrede, Gemarkung Kronsforde, Flur 5, Flurstück 6/1, Ostwert 32.608.886 und Nordwert 5.963.604 (ETRS89/UTM, ESPG 4647).

Gegenstand des Genehmigungsantrages:

Die Errichtung eines Gasspeichers für Gas aus der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) und Deponiegas, welcher dem Betrieb der Verbrennungsmotoranlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme am Standort Rigastraße 10 in 23560 Lübeck dient.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123) in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Hierfür wurden die besonderen örtlichen Gegebenheiten nach § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzkriterien geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens:

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet/FFH-Gebiet sowie Naturschutzgebiet (NSG 201) „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ (FFH DE 2130-391) liegt ca. 3,5 km entfernt. Aufgrund der Entfernung und den nicht vorhandenen Luftemissionen kann davon ausgegangen werden, dass die Erhaltungsziele durch das Vorhaben nicht betroffen sind.

Im weiten Umfeld des Vorhabens liegen keine Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler, Biosphärenreservate, Wasserschutzgebiete, Denkmäler und Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu den nächstgelegenen Landschaftsschutzgebieten (LSG) Ringstedtenhof (ca. 1,9 km entfernt) und Talraum und Umfeld von Grienau und Quadebek (ca. 2 km entfernt) und der derzeitigen Nutzung des Vorhabenstandortes (Deponie) wird von keiner Betroffenheit der beiden LSG ausgegangen.

Im Umfeld des Vorhabens sind geschützte Landschaftsbestandteile, z. T. Knicks, vorzufinden, die jedoch aufgrund der Art des Vorhabens nicht betroffen sind.

Gesetzlich geschützte Biotop werden durch das Vorhaben nicht berührt, da es auf einer Wiese errichtet wird, die nicht als Biotop eingestuft ist.

Das Vorhaben wird im Außenbereich errichtet, entsprechend gibt es auch keine Betroffenheit von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte.

Aufgrund des Standortes und der Art des Vorhabens ist keine Belastung bzw. Betroffenheit der Schutzgüter der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Gebieten zu erwarten.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.